



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“

Vom 20. November 2015

#### Einleitung

„Innovationen sind der Schlüssel zu Wachstum, Beschäftigung, Wohlstand und Lebensqualität. Ob die Erfindung von Dübel, Dynamo und Dieselmotor gestern oder die Entwicklung von Produkten zu nachhaltiger Mobilität, digitaler Produktion, Dienstleistungen und individualisierter Medizin heute: Große und kleine Innovationen verändern die Welt zum Wohl der Menschen.“ (Die neue Hightech-Strategie).

Richtig erfolgreich werden Innovationen aber nur dann, wenn sie möglichst vielen bekannt sind und von möglichst vielen genutzt werden können. Ziel unserer Innovationspolitik ist daher nicht nur die Förderung des Entstehens von Innovationen, sondern auch deren rascher Diffusion – durch Wissens- und Technologietransfer.

Im Fokus von WIPANO ist dabei die verbesserte wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen aus öffentlicher Forschung, sowie die weitreichendere Nutzung des kreativen Potenzials gerade kleiner und auch mittlerer Unternehmen.

Dazu fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen dieser Richtlinie auf der einen Seite die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum und auf der anderen Seite das Einbringen neuester Forschungsergebnisse in die Normung.

Der Ansatz im Bereich des Schutzes Geistigen Eigentums ist zweigeteilt:

Durch Identifizierung, die adäquate schutzrechtliche Sicherung und die Vermarktung von Ergebnissen öffentlicher Forschung werden vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent gemacht und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich. Dies dient den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft sowie gegenüber den Studierenden.

Gerade kleinste, kleinere und auch mittlere Unternehmen sind sehr kreativ, haben aber Schwierigkeiten, ihr Geistiges Eigentum rechtlich zu schützen. Neben fehlenden finanziellen Ressourcen hemmt oft auch ein Mangel an Wissen um das richtige Vorgehen kleine Unternehmen, diesen Schutz auch für ihre Ideen und Entwicklungen zu beanspruchen – nicht nur ein Wettbewerbsnachteil gegenüber größeren Unternehmen, sondern auch Hemmschuh, die eigenen Ideen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Richtlinie WIPANO unterstützt daher die öffentliche Forschung sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen.

Den zweiten Schwerpunkt dieser Richtlinie bildet die Förderung von Projekten zur Diffusion neuester Forschungsergebnisse durch Normung und Standardisierung. Normen und Standards sind als Abbild des Stands der Technik ein enormer Wissensvorrat, der von allen Unternehmen genutzt werden kann. Werden Forschungsergebnisse für die Normung

---



aufbereitet, wird ihr Wissen Teil dieses Pools und steht umgehend allen Unternehmen und Entwicklern zur Verfügung. Auch können Normen helfen, den Markteintritt neuer Technologien zu beschleunigen, etwa durch Test- und Prüfnormen.

Die Richtlinie WIPANO unterstützt daher Forschungskooperationen zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur normungsmäßigen Aufbereitung und Diffusion von FuE\*-Ergebnissen sowie Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung innovativer Produkte.

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Richtlinie forciert den Wissens- und Technologietransfer durch Förderung von Projekten

- zur Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten (Patente und Gebrauchsmuster),
- zur Weiterentwicklung von Erfindungen aus der öffentlichen Forschung zur Erhöhung von deren Vermarktungschancen und
- zur Diffusion von Forschungsergebnissen/Innovationen durch Normung.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der Artikel 25 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Die Maßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 BHO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO und
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung 1977 (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO 1977 treffen.

### 2 Förderung von Patentierung und Verwertung

#### 2.1 Unterstützung bei der Patentierung

##### 2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der gesamte Prozess der Schutzrechtsanmeldung, von der Überprüfung der Idee bis hin zur Verwertung. Schutzrechte im Sinne dieser Richtlinie sind Patente und Gebrauchsmuster. Die Förderung ist dabei in sechs Leistungspakete (LP), die bis auf LP4 durch qualifizierte externe Dienstleister erbracht werden müssen, unterteilt:

##### LP 1 – Grobprüfung

- kursorische Prüfung von Erfindungen einschließlich Übersichtsrecherche zur Neuheit
- persönliche Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Erfinderinnen und Erfindern in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen
- Hinwirken auf ordnungsgemäße und vollständige Erfindungsmeldungen entsprechend des § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

\* FuE = Forschung und Entwicklung



## LP 2 – Detailprüfung

- ausführliche Prüfung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik
- Prüfung auf wirtschaftliche Verwertbarkeit (beispielsweise Wirtschaftsrecherchen, Konkurrenzanalyse oder Experteninterviews)
- Kosten-Nutzen-Analyse.

## LP 3 – (Strategie-)Beratung und Koordinierung zur Schutzrechtsanmeldung

- Unterstützung bei der Auswahl und Beauftragung eines Patentanwalts
- Unterstützung bei der Abstimmung der Schutzrechtsstrategie zwischen Zuwendungsempfänger und Patentanwalt
- Unterstützung bei der Kommunikation mit dem Patentanwalt (beispielsweise Erfassung und Überwachung von Fristen, Weiterleitung amtlicher Schreiben und Prüfberichte an den Zuwendungsempfänger)
- Begleitung sowohl der Prio-Schutzrechtsanmeldung (z. B. DE, EP, PCT, US) als auch darauf aufbauender, weiterer Anmeldungen
- Begleitung der Schutzrechtsnachanmeldung/en in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger und dem beauftragten Patentanwalt.

## LP 4 – Schutzrechtsanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwälte)

- Patentanwaltsleistungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en
- Gebühren der Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en beim entsprechenden Amt.

## LP 5 – Aktivitäten zur Verwertung

- Erarbeitung einer schutzrechtsbezogenen Verwertungsstrategie gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger
- Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten (Auslizenzierung, Verkauf, Ausgründung etc.)
  - Exposé-Erstellung und Veröffentlichung
  - Identifikation und Ansprache potenzieller Verwerter
  - Durchführung von Verwertungsmaßnahmen
  - Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen
  - Vorbereitung, Begleitung und Abschluss einer Verwertungsvereinbarung
- Erstellung einer Marketingkonzeption
- Messeteilnahmen/Geschäftsanhörungen
- Prototypen-Bau (Hochschulen siehe Förderschwerpunkt Nummer 2.2)
- Normungsberatung (aber keine Förderung der Teilnahme an Normungsgremien)
- Marken- und/oder Designanmeldung (durch Patentanwalt).

## LP 6 – Portfolioverwaltung (nur für Förderschwerpunkt Nummer 2.1.2)

- Pflege des Schutzrechtsportfolios (inkl. Pflege des noch nicht verwerteten Altbestandes aus den vorherigen Förderphasen)
- Umsetzung der Schutzrechts- und Verwertungsstrategie
- weiterführende Verwertung.

### 2.1.2 Förderschwerpunkt „Öffentliche Forschung – Verwertungsförderung“

Die Richtlinie WIPANO unterstützt Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Identifizierung, der schutzrechtlichen Sicherung sowie der Vermarktung von Forschungsergebnissen der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschung. Mit der Verwertungsförderung werden nicht nur vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent gemacht und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich. Sie dient den Wissenschaftseinrichtungen auch zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft sowie gegenüber den Studierenden.

#### 2.1.2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen als Einzelantragsteller oder im Verbund. Im Falle eines Verbunds richtet sich dessen Vertretung gegenüber dem Zuwendungsgeber nach den allgemeinen rechtlichen Vorschriften.

Außeruniversitäre öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen können nur in einem Verbund mit mindestens einer Hochschule mitwirken. Dabei darf eine Hochschule bzw. Forschungseinrichtung nicht gleichzeitig mehr als einem Verbund angehören und die Hochschule nicht noch einmal als Einzelantragsteller auftreten.

#### 2.1.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen zumindest über eine intern implementierte Strategie zum Umgang mit und zur Verwertung von ihrem Geistigen Eigentum verfügen und zu deren Umsetzung mit einem oder mehreren qualifizierten externen Dienstleistern zusammenarbeiten.

---



Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Antragsteller mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind. Insbesondere gilt der Abschluss von Dienstleistungsverträgen als Vorhabenbeginn.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann.

### 2.1.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Förderzeitraum beginnt ab dem 1. Januar 2016 und endet spätestens zum 31. Dezember 2019.

Die Zuwendung wird einem Schutzrechtsvollinhaber als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) für die LP 1 – 3 und 5 – 6 (siehe in Nummer 2.1.1) in Form einer Festbetragsfinanzierung und für das LP 4 in Form einer Anteilsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gewährt:

LP	Bezeichnung	Festbetrag	Anteilsfinanzierung
LP 1	Grobprüfung je Erfindungsmeldung	300 €	
LP 2	Detailprüfung je Erfindungsmeldung	800 €	
LP 3	(Strategie-) Beratung und Koordinierung zur Patentanmeldung (Prio-Anmeldung und eine weitere Anmeldung)	480 € (Erstanmeldung) 400 € (Nachanmeldung)	
LP 4	Patentanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwälte)		35 %
LP 5	Aktivitäten zur Verwertung je Prio-Schutzrechtsanmeldung	1 400 €	
LP 6	Portfolioverwaltung (je Prio-Schutzrechtsanmeldung)	400 €/a → Förderung ab dem zweiten Jahr bis maximal 10 Jahre	

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Grundlage für die Kalkulation der antragstellenden Einrichtung(en) sind die Aktivitäten der Jahre 2011 bis 2015 unter Berücksichtigung nachhaltiger geschäftlicher Erfolge (bearbeitete Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen und -erteilungen, bestehendes Patentportfolio etc.). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Aufträge der in Nummer 2.1.1 genannten Leistungen (Leistungspakete).

Es muss sichergestellt werden, dass die Kriterien der Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) erfüllt werden, da sonst die Zuwendung als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV zu qualifizieren ist.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

### 2.1.2.4 Verfahren

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das Elektronische Formular-System „easy-online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Sämtliche Antragsunterlagen sind im Original in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift per Post zu übermitteln. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Für die Festbetragsfinanzierung und die Anteilsfinanzierung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. September 2019 möglich.

Einem Förderantrag sind grundsätzlich für jede Einrichtung beizufügen:

- Vorlage der in der Einrichtung implementierten Strategie zum Umgang mit und Verwertung von Geistigem Eigentum, gegebenenfalls auch der nach außen kommunizierten Strategie;
- Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus Hochschulen aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen;
- Herleitung der Kalkulation (siehe Nummer 2.1.2.3);
- Erklärungen, dass für das beantragte Vorhaben die in Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) festgelegten Kriterien erfüllt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss die im Rahmen der Leistungspakete geförderten Dienstleistungen bei einem qualifizierten Dienstleister bzw. Patentanwalt seiner Wahl durchführen lassen.

Die Förderung hat je Erfindungsfall mit LP 1 zu beginnen und kann mit Abschluss jedes LP beendet werden. Für Projekte, die im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)“ gefördert wurden, können je nach Entwicklungsstand darauf aufbauende Leistungspakete gefördert werden.



Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Stand Januar 2014) quartalsweise als nachschüssige Zahlung auf Basis einer vorgelegten Abrechnung.

### 2.1.3 Förderschwerpunkt „Unternehmen“

Die Richtlinie WIPANO unterstützt KMU, die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als fünf Jahre zurückliegt. Das Programm soll helfen ein strategisches Verständnis unseres Patentsystems zu entwickeln, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte beitragen und zur Erarbeitung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung anregen.

#### 2.1.3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft und der freien naturwissenschaftlichen/technischen Berufe:

- die ausschließlich im Hauptgewerbe betrieben werden;
- mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland;
- die die Kriterien der gültigen KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

#### 2.1.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Antragsteller

- seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind. Insbesondere gilt der Abschluss von Dienstleistungsverträgen als Vorhabenbeginn.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann.

#### 2.1.3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 50 % anteilig finanziert werden.

Die Zuwendungssumme ist wie folgt aufgeteilt:

LP	Bezeichnung	Förderung in der Regel bis
LP 1	Grobprüfung der Erfindung	375 €
LP 2	Detailprüfung der Erfindung	1 200 €
LP 3	(Strategie-)Beratung und Koordinierung zur Patentanmeldung	2 000 €
LP 4	Patentanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwälte)	10 000 €
LP 5	Aktivitäten zur Verwertung einer Erfindung	3 000 €

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Aufträge der in Nummer 2.1.1 genannten Leistungen (Leistungspakete).

Mehrausgaben in einzelnen Leistungspaketen können durch Minderausgaben in anderen Leistungspaketen im Rahmen der Gesamtzuwendung gedeckt werden. Das LP 4 kann nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. Der Übertrag darf 50 % der regulären Höchstförderung des zur Deckung herangezogenen Leistungspakets nicht übersteigen.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss Artikel 28 AGVO berücksichtigen.

#### 2.1.3.4 Verfahren

##### a) Antrag

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das Elektronische Formular-System „easy-online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Sämtliche Antragsunterlagen sind im Original in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift per Post zu übermitteln. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Dem Förderantrag sind folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des Antragstellers zur Einstufung als KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 651/2014;
- der Handelsregistereintrag des Unternehmens. Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige Unternehmen fügen die Gewerbebescheinigung, Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle, kammerangehörige Berufe die Kammerzulassung, Sonstige zumindest die Bestätigung über die gemäß § 138 AO vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt bei. Antragsberechtigte der freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufe fügen zusätzlich einen Nachweis über die Einordnung zu den freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufen bei (z. B. Hochschulabschluss);
- eine Darstellung der Erfindung;



- die Erklärung des Antragstellers, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen (siehe Nummer 4.2) sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs bekannt sind.

## b) Umsetzung

Der Zuwendungsempfänger muss die im Rahmen der Leistungspakete geförderten Dienstleistungen bei einem qualifizierten Dienstleister bzw. Patentanwalt (LP 4) seiner Wahl durchführen lassen und die jeweiligen Rechnungen zunächst selbst begleichen.

Im Rahmen der Durchführung der LP 1 und LP 2 empfiehlt der qualifizierte Dienstleister unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus LP 1/LP 2 eine Fortführung bzw. einen Abbruch des Vorhabens.

Die LP 1, 2 und 4 sind zwingend durchzuführen, es sei denn der Dienstleister empfiehlt einen Abbruch des Vorhabens wegen geringer Erfolgsaussichten. In diesem Fall können auch LP 1/LP 2, ohne dass LP 4 durchgeführt wurde, abgerechnet werden.

Im Falle einer Auslandsanmeldung muss zwingend auch LP 3 durchgeführt werden.

Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Leistungspakete müssen innerhalb von 24 Monaten nach Laufzeitbeginn erbracht worden sein.

Für die Auszahlung der Zuwendung reicht der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis zusammen mit einer Belegliste und einem Nachweis, dass die Schutzrechte auf den Zuwendungsempfänger angemeldet wurden, innerhalb von drei Monaten nach Projektende ein. Dabei ist zu beachten:

- Eine Abrechnung des Vorhabens zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.
- Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.
- Belege über Barzahlungen können nicht akzeptiert werden.
- Ausgaben, die nach der Bewilligung und vor dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum im Zusammenhang mit dem Vorhaben getätigt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- Die Zuwendung wird nach Prüfung der Unterlagen an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Stand Januar 2014) wird auf Zwischennachweise verzichtet.

## 2.2 Förderschwerpunkt „Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen“

### 2.2.1 Gegenstand der Förderung

Es gibt Schutzrechte, deren Verwertungs- und Vermarktungschancen sich mit relativ geringem Weiterentwicklungsaufwand deutlich erhöhen lassen. Die an der Verwertungsförderung teilnehmenden Hochschulen und außeruniversitären öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen haben deshalb die Möglichkeit, eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen zu beantragen.

### 2.2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen sind Hochschulen und außeruniversitäre öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen.

### 2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfindungen aus der Forschung, welche in diesem Rahmen weiterentwickelt werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen, die mit Antragstellung nachzuweisen sind:

- Schutzrechtliche Sicherung der Erfindung wurde im Rahmen dieser Richtlinie nach Nummer 2.1.2 gefördert bzw. im Rahmen des Förderschwerpunkts „SIGNO Hochschulen“ der „Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)“ gefördert.
- Schutzrechtliche Sicherung der Erfindung ist bereits erfolgt, wobei der Anteil öffentlicher Schutzrechtsinhaber mehr als 50 % betragen muss.
- Positive Bewertung der Erfindung bzgl. Verwertbarkeit sowie fachliche und betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum beantragten Vorhaben durch einen bereits in die Verwertungsförderung eingebundenen qualifizierten externen Dienstleister.
- Die schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnisse befinden sich in der aktiven Verwertung durch einen in die Verwertungsförderung eingebundenen qualifizierten externen Dienstleister.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann.

### 2.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Vorhaben haben eine maximale Laufzeit von zwei Jahren.



Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 70 % anteilig finanziert werden. Die Zuwendungssumme je Projekt ist auf 84 000 € begrenzt. Sollte der prozentuale Anteil der antragstellenden Einrichtung an der betreffenden Schutzrechtsanmeldung geringer als 100 % sein, reduziert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ verwiesen (siehe Nummer 4.1).

Die Anzahl der förderbaren Projekte begrenzt sich auf maximal 10 % der nach Nummer 2.1.2 insgesamt zum Schutzrecht angemeldeten Forschungsergebnisse während des Zeitraums eines Jahres. Für das Jahr 2016 wird die Anzahl der Schutzrechte zugrunde gelegt, die im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)“ im jährlichen Durchschnitt des Zeitraums 2011 bis 2015 gefördert wurden, für die Folgejahre das jeweilige Vorjahr.

## 2.2.5 Verfahren

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formular-System „easy-online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Sämtliche Antragsunterlagen sind im Original in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift per Post zu übermitteln. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. September 2019 möglich.

Einem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Erfüllung der in Nummer 2.2.3 geforderten Voraussetzungen und
- Erklärungen, dass für das beantragte Vorhaben die in Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) festgelegten Kriterien erfüllt werden.

## 3 Förderschwerpunkt „Normung und Standardisierung“

### 3.1 Gegenstand der Förderung

Ziel der Fördermaßnahme ist der Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft. Dazu werden Projekte gefördert, die neueste Erkenntnisse der Forschung im öffentlichen Interesse in Normen und Standards überführen und damit direkt und mit großer Verbreitung der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Um dies möglichst effizient zu gestalten, werden nur Kooperationsprojekte mit mindestens einem öffentlich grundfinanzierten Forschungspartner gefördert. Dabei dürfen nicht mehr als 75 % der zuwendungsfähigen Personenmonate aller Partner auf die Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen entfallen.

Durch die Zuwendung können Vorhaben gefördert werden, die z. B. folgende Inhalte und Zielstellungen verfolgen:

- Normungsmäßige Aufbereitung und Diffusion von FuE-Ergebnissen auf nationaler (DIN/DKE), europäischer (CEN/CENELEC) oder internationaler (ISO/IEC) Ebene für und in die Normung,
- FuE-Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung innovativer Produkte, Technologien oder Dienstleistungen durch Normen und Standards, z. B. durch die Entwicklung von Prüfnormen,
- Entwicklung einheitlicher Schnittstellen, Terminologien, Klassifizierungen, sowie von Referenzarchitekturen oder Standardprozessen.

Für eine Förderung kommen nur Vorhaben mit einem Mindestmaß an Umsetzungsbedarf in Betracht, sodass diesbezüglich anspruchsvolle und nicht lediglich geringfügige oder Kleinstvorhaben gefördert werden.

Ziel des Projekts sollte ein Normenentwurf bzw. Entwurf eines Standards sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit die zu fördernden Maßnahmen bereits Teil einer zuwendungsrechtlichen Verwertungspflicht bzw. -auflage aus einem vorangegangenen FuE-Projekt sind.

### 3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, insbesondere KMU und Regel setzende Institutionen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie außeruniversitäre, öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Insbesondere wird von diesen außeruniversitären, grundfinanzierten Forschungseinrichtungen erwartet, dass sie die inhaltliche Verknüpfung der Projektförderthemen mit den institutionell geförderten Forschungsaktivitäten darstellen und beide miteinander verzahnen.



### 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Partner eines „Verbundprojekts“ haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln und einen Koordinator zu benennen, der als Vertreter gegenüber dem Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen. Einzelheiten können dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ (BMWV-Vordruck 0110) entnommen werden (siehe Nummer 4.1).

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

### 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung je Verbundpartner und Projekt im Rahmen dieses Förderschwerpunkts ist auf 200 000 € beschränkt.

Die Projektlaufzeit sollte mindestens sechs und maximal 36 Monate betragen. Dabei ist zu beachten, dass maximal 24 Monate für konkrete Arbeiten am Projekt einzuplanen sind.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 85 % gefördert werden können.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK) verwiesen (siehe Nummer 4.1).

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss beim Vorliegen einer Beihilfe die Vorgaben des Artikels 25 AGVO berücksichtigen.

### 3.5 Verfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, bestehend aus Projektskizze und anschließendem förmlichen Förderantrag.

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formular-System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) zu benutzen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

#### 3.5.1 Vorlage und Auswahl der Skizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Die Skizzeneinreichung kann laufend erfolgen.

Die Projektskizzen sollen in Kurzform auf möglichst nicht mehr als zehn Seiten folgende Angaben enthalten:

- Deckblatt mit Thema des beabsichtigten Verbundprojekts, mit grob abgeschätzten Gesamtkosten/Gesamtausgaben und Projektdauer, mit Anzahl und Art der Partner sowie mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail usw. des Skizzeneinreichers;
- Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung) und spezifischer Bedarf bei den Unternehmen;
- Zielstellungen, ausgehend vom Stand der Forschung (Neuheit der Projektidee) und den betrieblichen Anwendungen unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen oder europäischen Programmen und Entwicklungsaktivitäten;
- Beschreibung der geplanten Arbeiten und der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird, sowie des Lösungswegs;
- Kosten-/Ausgabenabschätzung, Arbeits- und Zeitgroßplanung (Meilensteinplan) sowie Personalaufwand;
- Kooperationspartner und Arbeitsteilung (für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bitte kurze Firmendarstellung, gegebenenfalls Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auflisten).

Zur besseren Diffusion der Ergebnisse ist sowohl eine Präsentation des Vorhabens als auch der Ergebnisse vor dem zuständigen Normenausschuss des DIN/dem zuständigen Ausschuss des Regelsetzers vorzusehen.

Die Projektskizzen werden durch einen vom Zuwendungsgeber bestellten unabhängigen Gutachterausschuss bewertet.





Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Themenvorschläge herangezogen:

- Grad der Innovation
  - Höhe des Innovationspotenzials
  - Verbesserung/Fortschritt gegenüber Stand von Wissenschaft und Technik
  - Beitrag zur Problemlösung
- Nutzen für die deutsche Wirtschaft
  - Umfang des potenziellen Nutzerkreises
  - KMU-Relevanz
  - Marktpotenzial
  - Erfolgchancen für die Umsetzung
- Schlüssigkeit des Konzepts zur Umsetzung der Ergebnisse durch Normung und Standardisierung im geplanten Vorhaben
- Dringlichkeit
- Erfolgsaussichten geplanter Normungs- und Standardisierungsaktivitäten auf nationaler (DIN/DKE), europäischer (CEN/CENELEC) und internationaler (ISO/IEC) Ebene.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten nach abschließender Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

### 3.5.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Im Falle einer positiven Bewertung werden die Ersteller der Skizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss der elektronische Antragsassistent (siehe Nummer 3.5) und dort die für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Die Förderanträge sind innerhalb des Verbundprojekts aufeinander abzustimmen. Die Federführung des Verbundprojekts übernimmt hierbei ein zu bestimmender Verbundkoordinator.

## 4 Sonstige Bestimmungen

### 4.1 Sonstige Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank – BMWi abgerufen werden.

Im Rahmen des Programms werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine sonstige Förderung des Bundes, der Länder oder der EU gewährt wird (Subsidiarität).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Im Falle der Förderschwerpunkte der Nummern 2.2 und 3 werden darüber hinaus noch die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Rechtlich unselbständige Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben erhalten eine Förderung als Zuweisung.

Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

Der Zuwendungsgeber und von ihm beauftragte Stellen sowie der Bundesrechnungshof und seine Prüfer sind berechtigt beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

### 4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie an Betriebe oder Unternehmen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes. Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben sind subventionserheblich in diesem Sinne.

## 5 Erfolgskontrolle

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Erfolgskontrolle vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen werden



daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Berlin, den 20. November 2015

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Ulrich Romer

---